

# **Satzung der Stadt Zell im Wiesental über die Erhebung der Marktgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 11 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Zell im Wiesental vom 15.10.1984 hat der Gemeinderat am 09.08.1990 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Zell im Wiesental beschlossen:

## **§. 1**

Bei Jahrmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Platzgeld für Marktstände, Tische oder sonstige Verkaufsunterlagen  
je lfd. Meter und Tag DM 3,50
  
2. Platzgeld für Vergnügungsbetriebe (Autoskooter, Karussell, Schiffschaukel, Rutschbahn und dergleichen)Gebührenrahmen,  
je Tag von DM 20,00 bis DM 100,--
  
3. Platzgeld für Schießbuden, Losbuden, Schaustellungen und dergleichen  
je lfd. Meter und Tag DM 5,--

## **§ 2**

Die Zulassung zum Jahrmarkt kann von der Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ .3**

Diese Satzung tritt am 01.D9.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Zell vom 23.01.1989 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell im Wiesental, 09. August 1990

#### Hinweise zum Verfahren

1. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt "Zeller Nachrichten" in der Ausgabe von Freitag, 31.8.1990.

2. Die Satzung wurde am 31.8.1990 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

7863 Zell im Wiesental, 31.8.1990